

Az.: 4 D 13/10  
2 K 869/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vertriebenenrechts  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Künzler, den Richter am Obergericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 27. Juli 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Januar 2010 – 2 K 869/07 – wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, das gegen die Rücknahme einer Spätaussiedlerbescheinigung gerichtet war, ist nicht begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Klageverfahren liegen nicht vor.

1. Die Klägerin hat nicht wie erforderlich bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens dargetan, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage war, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, § 166 VwGO, §§ 114, 117 Abs. 2 ZPO.

Gemäß § 117 Abs. 2 ZPO ist dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Erklärung der Partei über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit den entsprechenden Belegen beizufügen. Dabei hat sich die Partei gemäß § 117 Abs. 4 ZPO des vom Bundesministerium der Justiz eingeführten Formulars zu bedienen. Wird eine diesen Anforderungen genügende Erklärung erst nach Abschluss der Instanz vorgelegt, so kann die Bewilligungsreife für die begehrte Prozesskostenhilfe frühestens zu diesem Zeitpunkt eintreten. In diesem Fall scheidet eine nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die bereits abgeschlossene Instanz aus (OVG NRW, Beschl. v. 5.10.2006, NVwZ-RR 2007, 286; Kopp/ Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 166 Rn. 14, beide m. w. N.). Da die Klägerin anwaltlich vertreten war, musste sie auf dieses Erfordernis nicht gesondert hingewiesen werden (OVG NRW, a. a. O.).

Daher war es unbeachtlich, dass die Klägerin zwischenzeitlich eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 7.7.2010 vorgelegt hat. Denn das

erstinstanzliche Verfahren ist bereits mit Urteil vom 3.2.10, zugestellt am 15.3.2010, rechtskräftig abgeschlossen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50 € anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Die Geschäftsstelle*

*Ludwig*

*Justizsekretärin*